

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 71.

Samstag den 14. Juni

1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 936. (2)

R u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfses an Vieztuolien und Getränken für das Spital und Erziehungsbaus des Infanterie-Regimentes Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung der Krankenwäſche, und für die Lieferung der ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär-Apotheke, auf die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende October 1846, wird am 7. Juli 1845 in der Militär-Commando-Kanzlei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation unter Vorbehalt der höhern Genehmigung ihres Resultates vorgenommen werden.

Die beiläufige Erforderniß der zu liefernden Artikel auf ein Jahr beträgt:

an Mundfimmeln zu 3 Loth	2200	Stücke
„ 6 „	17000	„
„ 9 „	13000	„
„ Brod „ 16 „	14000	„
„ 26 „	3200	„
„ Rindfleisch	180	Centner
„ Kalbfleisch	35	„
„ Mundmehl	58	„
„ Semmelmehl	26	„
„ Pohlmehl	4	„
„ Reis	33	„
„ Weizengries	62	„
„ gerollte Gerste	26	„
„ gerissene Gerste	18	„
„ weiße Bohnen	27	„
an Rindschmalz	25	„
„ Salz	27	„
„ Kümmel	1	„
„ Zwiebel	2	„
„ Krenn	2	„
„ gedörrte Zwetschen	3	„
„ Eiern	8500	Stücke
„ Wein	560	Maß
„ Brantwein	60	„

Ärztliche Bedürfnisse	Weinessig	280	Maß
	Zucker	130	„
	Baumöl	40	Pfund
	Brennöl	10	„
	Terpentinöl	12	„
	Schwarzer Seife	40	„
	rother Gerste	12	N. Dst.
	Mezen zu 71 Pf. 3 Loth		
	36 gräd. Spiritus	20	Maß
	Blutegeln	300	Stücke

Die beiläufige Zahl der in einem Jahre zu reinigenden Wäſche-Sorten ist:

Schlofröcke	80	Stück
Schweißhemden	700	„
Ordinäre Hemden	5200	„
Schweißgotien	550	„
Ordinäre Gatten	5200	„
Handrührer	1700	„
Bandagen	1700	„

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen drei Tage vor der festgesetzten Licitation qualitätsmäßige Muster mit Angabe des billigsten Preises in die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo sie bis zur erfolgten Ratification des Licitationsactes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben. — Es werden nun alle befugten Spezerei- und Materialienhändler, Greisdler, Bäcker, Müller, Fleischoauer und Weinlieferanten zu der ausgeschriebenen Licitation mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Concurrent vor der Versteigerung ein Badium, und zwar: für die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 125 fl. C.M., der Semmels und Brodgattungen 30 fl. C. M., der übrigen Artikel 150 fl., dann für die Reinigung der Krankenwäſche 5 fl. zu erlegen hat, welches nach abgehaltener Licitation von den Erstes hern auf Rechnung ihrer Caution, welche sogleich in dem vorgeschriebenen zehnprocentigen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt werden muß, rückbehalten, den Nichterstehern aber wieder zurückgestellt werden wird. Die ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am

Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, können aber früher in der bemerkten Kanzlei jederzeit eingesehen werden. — Schriftliche, gehörig gestämpelte Offerte müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation einlangen mit dem obrigkeitlichen Gewerksbefugniß-Certificate, und mit dem bestimmten Badium versehen seyn. In demselben muß der Offerent erklären, daß er von den Licitationsbedingungen in Nichts abweichen wolle, vielmehr sich durch sein schriftliches Offerit ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte. Er muß sich weiters verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, sogleich nach erhaltener officieller Kenntniß hiervon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen. Die angebotenen Preise müssen mit Buchstaben, bestimmt und durchaus nicht bedingnißweise ausgedrückt seyn. Das schriftliche Offerit wird erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet; enthält selbes einen bessern Anbot als jenes des mündlichen Bestbieters, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten fortgesetzt und als Basis der fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offerit angenommen. Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt. — Laibach am 10. Juni 1845.

Z. 940. (2)

B a u - L i c i t a t i o n .

In dem hierortigen Lycealgebäude werden während den Ferien l. J. mehrere Conservations-Arbeiten vorzunehmen seyn, wofür die adjustirten Kostenbeträge für die Maurerarbeit auf 131 fl. 43 kr.

das Maurermaterial auf 35 „ 30 „

die Zimmermannsarbeit sammt

Materiale auf 143 „ 20 „

„ Tischlerarbeit auf 210 „ 33 „

„ Schlufferarbeit „ 24 „ 45 „

„ Anstreicherarbeit „ 40 „ 50 „

„ Glaserarbeit „ 30 „ — „

„ Zimmermalerarbeit auf 30 „ — „

„ Hafnerarbeit „ 38 „ 40 „

„ Klampferarbeit „ 22 „ 30 „

„ Gußeisenarbeit „ 40 „ — „

„ Binderarbeit „ 8 „ — „

belaufen. Diese Arbeiten werden an den Wenigstfordernden überlassen, und die diebställige Verhandlung ist auf den 3. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei der ständischen Realitäten, Inspection im hierortigen Landhause anberaumt, wozu die Unternehmungslustigen hiemit geladen sind.

Laibach am 7. Juni 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 942. (2)

E d i c t .

Nr. 577.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuss wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Gorenz, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Rassenfuss sub Rectif. Nr. 47 und Urb. Nr. 552 dienstbaren, dem Executen Joseph Kovachitz gehörigen, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten Hofstatt zu Rassenfuss, wegen schuldigen 131 fl. 27½ kr. gewilliget, und deren Vornahme auf den 1. Juli, 1. August und 1. September 1845, jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß das Versteigerungsobject, wenn es bei der ersten oder zweiten Tagelagung nicht um oder über den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagelagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramt eingesehen und in Abschrift erhoben werden. Rassenfuss am 21. Mai 1845.

Z. 943. (2)

E d i c t .

Nr. 499.

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstrah wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau von Ruegg, in die executive Feilbietung der, dem Anton Rottler von St. Barthelmä gehörigen, der Pfarrgült St. Barthelmä sub Urb. Nr. 38 und Rectif. Nr. 24 dienstbaren, auf 786 fl. 40 kr. geschätzten Hofstatt, puncto aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 27. November 1845, Nr. 3568, pr. 115 fl. 49 kr., seit 1. November 1841 rückständigen 5% Interessen c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen drei Termine auf den 19. Juli, 19. August und 20. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco St. Barthelmä mit dem Beisage angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Feilbietungstagelagung nur um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant vor dem Anbote den Betrag pr. 78 fl. 40 kr. C. M. als Badium zu erlegen hat, können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. k. Bezirksgericht Landstrah am 25. Mai 1845.

3. 950. (2)

E d i c t.

Nr. 978.

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit dem unwissend wo befindlichen Mathias Swolschak und seinen gleichfalls unbekannten Erben erinnert: Es habe wider sie Blasius Schlieber die Klage auf Verjähr. und Erloschenklärung der Forderung aus dem Schuld-scheine ddo. 1. April 1780, intab. 31. August 1782, pr. 425 fl., intab. auf der Hube 5. Nr. 5, Urb. Nr. 1753 in Selzach, hiermit angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 5. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Andreas Pufner, Oberichter in Selzach, als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigens sich selbst die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 4 Juni 1845.

3. 924. (3)

E d i c t.

Nr. 1658.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Gruden, als Vertreter des minderjährigen Anton Gruden von Oberreithje, in die executive Versteigerung der, dem Johann Gruden von Oberreithje eigenthümlichen $\frac{1}{4}$ Hube sammt Zugehör, wegen einer Forderung pr. 574 fl. 47 kr. c. s. e. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich: auf den 25. Juni, 30. Juli und 30. August l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Oberreithje mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn obgenannte $\frac{1}{4}$ Hube bei der ersten und zweiten Teilbietungsaussatz um den Schätzungswert pr. 932 fl. 10 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 26. Mai 1845.

3. 925. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann

und der Helena Boschnit von Maasern, wegen schuldiger 58 fl. 30 kr. c. s. e., in die executive Versteigerung der, nun dem Georg Michitsch von Maasereben gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 2088 jinsbaren $\frac{1}{4}$ Urbars. hube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben eine einzige Tagfahrt auf den 28. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasereben mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität, falls solche um oder über den Schätzungswert pr. 521 fl. 40 kr. an Mann nicht gebracht werden sollte, die zwei Executionenführer um den Schätzungswert übernehmen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 14. April 1845.

3. 920. (3)

E d i c t.

Nr. 963.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Schwigel von Andreizhe, oder seinen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Martin Schwigel von Andreizhe die Klage auf Erbsizung der, der löbl. Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 1451/40, Rectif. Nr. 424 dienstbaren, mit 15 kr. 3 dl. bransagten Hube angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 6. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gerichte, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten oder seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den t. t. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Philipp Forstner von Schneeberg zu ihrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die t. t. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden also dessen durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung dienlich finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. Mai 1845.

3. 921. (3)

E d i c t.

Nr. 2020.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann F. Konz, durch Herrn Dr. Wurzbach von Laibach, gegen Joseph Sormann von Großberg, in die angeforderte executive Teilbietung der gegnerischen, der löbl. Herrschaft Radlischeg sub Urb. Fol. 61 und Rectif. Nr. 374 dienstbaren, gerichtlich auf 533 fl. 35 kr. geschätzt.

ten halben Hube, wegen schuldiger 300 fl. c. s. c. gewilliget, und werden zur Bornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 8. Juli, 8. August und 9. September 1845, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei

der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. Mai 1845.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n.

B. 850. (3)

B e i

BRAUMÜLLER & SEIDEL IN WIEN,

am Graben, Sparcasse-Gebäude, ist erschienen, und in allen Buchhandlungen der Monarchie, in Laibach bei **JGN. EDL. v. KLEINMAYR & J. GIONTINI** zu haben:

Ueber den Gerichtsgebrauch und die Mittel, zwecklosen Schreibereien und Verzögerungen in Civil- und Criminal-Rechtsgeschäften vorzubeugen.

W o n

Joseph Rittka, k. k. Ni. Dest. Appellationsraths.

8. Wien 1845. In Umschlag brosch. 1 fl. C. M.

Der Zweck des Herrn Verfassers ist, in dieser Abhandlung zu zeigen, auf welche Art Weitwendigkeiten bei Besorgung der Rechtsgeschäfte beseitigt werden können, und nicht ohne Interesse für den Geschäftsmann dürften insbesondere diejenigen Vorschläge seyn, welche die Ausarbeitung bündiger Referate in Civil- und Criminal-Rechtsgeschäften zum Gegenstande haben. Wie zu diesem Ende die Referate zu verfassen seyen, und welche Vortheile sich hieraus im Vergleiche mit weitwendigen Referaten ergeben, wird ausführlich gezeigt.

Der Werth der literarischen Arbeiten des Herrn Verfassers ist im In- und Auslande längst und allgemein anerkannt, und wir machen hier nur auf jene Anerkennung aufmerksam, welche dem Herrn Verfasser erst wieder in der neueren Zeit bei Gelegenheit der Recension des von ihm unter dem Titel: „Die Beweislehre im österreichischen Criminal-Strafprozesse“ herausgegebenen, Sr. Excellenz dem P. T. Herrn Ludwig Grafen v. Taaffe, Präsidenten der k. k. obersten Justizstelle, dedicirten Werkes zu Theil geworden ist (S. krit. Jahrb. für die Rechtsw. Jahrg. 7. Heft 7. S. 624).

Früher sind von demselben Herrn Verfasser erschienen:

Beitrag zur Lehre

über die

Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen.

gr8. Wien 1843, brosch. 2 fl. Conv. Münze.

Die Beweislehre im österr. Criminal-Strafprozesse.

gr3. Wien 1841, brosch. 3 fl. C. M.

Ueber das Zusammentreffen

mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit.

gr8. In Umschlag brosch. 1 fl. C. M.

Ueber das Verfahren

bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere.

gr8. In Umschlag brosch. 2 fl. C. M.

Die Beweislehre im österr. Civil-Prozesse.

8. Wien 1842, brosch. 1 fl. C. M.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 932. (3)

Nr. 1937.

Wasserbau = Licitations = Kundmachung.

Nachträglich zur Kundmachung des k. k. Navigations-Administrations Gurfeld ddo. 17. Mai 1845 wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Bestimmung des Licitationsstages und der wirklichen Abführung der betreffenden Versteigerung ein Irrthum vorgefallen sey, und daß die für den 6. Juni d. J. ausgeschriebene, jedoch schon am 2. Juni 1845 abgehaltene

Licitations unter Zugrundlegung des bei letzterer erzielten Bestbotes einer Reassumirung unterzogen werde. — Es werden demnach am 20. Juni d. J. bei dem k. k. l. f. Bezirks-Commissariate Gurfeld in den vormittägigen Amtsstunden die nachbeschriebenen 15 Pfahl- und Senkfaschinen-Werke im Savedurchstiche unter Gurfeld in Folge hoher Subernial-Anordnung vom 22. April 1845, 3. 8269, und Baudirections-Intimat vom 6. Mai 1845, 3. 1471, an den Mindestbieter zur Ausführung überlassen.

Des Werkes		Der Pfähle				Der Senf	Gesammter		Anmerkung.
Nr.	Länge in Klstrn.	Reihen	Länge in Fußen	Zahl	gesammtes Längenmaß in Klaftern	faschinen Maß in Current- Klaftern	Fiscalpreis		
							fl.	tr.	
1	20	3	9	87	192 1/2	165 1/3	6120	—	Die hiebei erforderlichen Erdarbeiten, die Struc- tur und Richtung der Werke von den betreffen- den Flußufern aus, so wie überhaupt das nähere Detail der Bauausfüh- rung, kann aus den bei dem obgenannten Bezirks- Commissariate erliegen- den Plänen, der Vor- ausmaß und der Bau- beschreibung ersehen wer- den.
—	7	3	12	31					
2	25	3	9	107	241 1/2	251			
—	10 1/3	3	9	54					
3	18	3	9	78	425	497 1/3			
—	9	2	18	48					
—	17 1/3	3	12	82	424	454 1/2			
4	16	3	12	56					
—	17	3	18	104	460 1/2	337 2/3			
5	70	3	9	307					
6	10	3	9	45	297 1/2	299			
—	13	3	15	92					
7	6	3	9	28	246	279			
—	8	4	18	68					
8	7 1/2	3	9	11	450 1/2	524			
—	—	3	15	28					
—	14 1/2	4	21	104	214 1/2	234 2/3			
9	2	3	9	11					
—	23	3	12	99	169 1/2	198			
10	41	3	9	113					
11	20	3	9	93	216	134			
12	33	3	9	144					
13	32 2/3	3	9	141	211 1/2	130 2/3			
14	8 1/3	3	9	37					
—	16	3	12	67	349 1/2	386 2/3			
15	55	3	9	233					
—	16 2/3	3	12	70	140				
Zusam- men	516 1/3	—	—	2338	4368 1/2	4187 1/6	6120	—	

Die Länge der vorgeschriebenen Werke, so wie die Zahl der Pfahlrechen, der Pfähle und das Maß der Senkfashinen kann nach Maßgabe der Veränderlichkeit des Flußbestandes vermindert oder vermehrt werden, weßhalb auch die dem Bauunternehmer zukommende Vergütung nach der wirklichen Leistung auf Grundlage der adjustirten dießfälligen Einheitspreise, mit Reduction der sich herausstellenden Summe, im Verhältnisse des Licitationssnachlasses ermittelt und ausbezahlt werden wird. — Sämmtliche 15 Werke müssen aus fichtenen, mit eisernen Schuhen armirten Pfählen, und aus zwischen die Pfahlrechen einzulegenden Senkfashinenwänden bestehen. Die Pfähle selbst haben in senkrechter Richtung 3 bis 5 Fuß tief, in 3 bis 4füßiger Entfernung unter einander mittelst Schlagwecken oder Kunststrammen, deren Jöher ein Gewicht von 4 — 5 Centner besitzen, in den Grund eingetrieben zu werden. Die Senkfashinen müssen aus langen frischen Weidenreisern angefertigt, mit mittelgroßen Bruchsteinen gut ausgefüllt, von Fuß zu Fuß Entfernung mit starken Felberbändern festgebunden, 15 Zoll dick, und zwischen die Pfahlrechen auf Schiffen oder Gerüsten standhaft in möglichst horizontalen Lagen versenket werden. — Der Bau dieser Wasserwerke muß gleich mit dem Eintritte des hiezu geeigneten kleinen Wasserstandes, dessen Bestimmung dem Garkfelder Navigations-Assistoriate vorbehalten ist, an jenen Punkten begonnen werden, welche vom letztern vorgezeichnet, und so gefördert werden, daß derselbe in 80 Arbeitstagen vollendet sey, weßhalb das Navigations-Assistoriat vom Beginne der Arbeitsausführung ein Wasserstands- und Witterungs-Journal führen, alle wirklich zur Arbeit tauglichen Tage in Vormerkung nehmen, und solche vom Unternehmer von Woche zu Woche anerkennen lassen wird, welche Journale sodann nach Ablauf eines jeden Monats an die k. k. Landesbaudirection einzusenden kommen. — Die Versteigerung erfolgt nur mit Ausbietung der Bauüberlassung aller 15 Bauwerke, mit der bei der vorausgegangenen Licitation erzielten Anbots-Summe, von 6120 fl. G. M., d. i. Sechs Tausend einhundert zwanzig Gulden G. M. Bei dieser mündlichen Absteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch der Licitations-Commission noch vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung gehörig versiegelt übergeben werden müssen. Offerte, die später oder gar

nachträglich nach geschlossener mündlicher Versteigerung eingereicht werden sollten, würden durchaus nicht mehr berücksichtigt werden. — Die vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung einzureichenden, auf einem 6 kr. Stämpelbogen geschriebenen Offerte müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, enthalten: 1) Die ausdrückliche Bestätigung, daß der Different den Gegenstand des Baues aus der genommenen Einsicht der bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Garkfeld erliegenden Pläne, der Vorausmaß, der Baubeschreibung und der Licitationsbedingnisse genau kenne, und die Erklärung, daß er sowohl diesen, als auch den in diesem Zeitungsblatte eingeschalteten Bedingnissen pünctlich nachkommen wolle. — 2) Den Anbot oder die Summe, um welche er den fraglichen Bau ohne aller Nebenbedingungen (die als unzulässig erklärt werden) zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt. — 3) Den 5% Betrag des gemachten Anbotes, als Reuzgeld, welches entweder im Baren, oder einem den Erlag des gedachten baren Betrages erweisenden Depositenchein einer öffentlichen Cassa, oder aber durch gesetzlich annehmbare Staatsobligationen geleistet werden kann. — 4) Den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Differenten. — Bei gleichen, unter dem Ausrufspreise stehenden Bestboten zwischen dem mündlichen und schriftlichen, erhält der erstere den Vorzug. — Sobald der Bestbot unter dem Fiskalpreise steht, ist derselbe als genehmiget anzusehen, und es hat der Ersteher das erlegteadium zur 10% Caution vom Erstehungsbetrage im Baren, mittels gesetzlich annehmbaren Staatsobligationen, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig annehmbar befundenen Real-Sicherstellungsurkunde zu ergänzen, worauf mit demselben, auf Grundlage des Bau- und Licitationsactes, der rechtskräftige Vertrag abgeschlossen werden wird, wozu derselbe den classenmäßigen Stämpel aus Eigenem beizugeben, ein ungestämpeltes Pare hievon aber vom k. k. Navigations-Assistoriate Garkfeld zu empfangen hat. — Von der k. k. Landesbaudirection. Laibach am 7. Juni 1845.

3. 923. (3) Nr. 3198.

K u n d m a c h u n g.

Da die Stadtbeleuchtungspachtung mit letztem October l. J. endet, so wird die *nuendo*-Verpachtung derselben seit 1. Novem-

ber 1845 bis letzten October 1848 am 30. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Magistrats Rathsaale Statt haben. — Bei dieser Abminderungs-Verhandlung ist für jede in der Stadt und den Vorstädten angebrachte Laterne neuerer Art der jährliche Pachtzins mit 22 fl. 2 ⁷⁹/₈₂ kr., und für jede in der Stadt und den Vorstädten angebrachte Straßentaterne alter Art mit 4 fl. 34 ¹⁷/₁₀₆ kr. mit

dem Besatze zum Ausbote bestimmt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Laternen der jährliche Pachtzins auf den Betrag von zwei Tausend sieben Hundert siebenzig sechs Gulden 45 kr. C. M. entfällt, und daß die übrigen Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Magistrate einzusehen sind. — Stadtmagistrat Laibach am 3. Juni 1845.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n.

B. 926. (2)

Einziges deutsches Journal mit beweglichen Modebildern.

1845. — Zweites Semester. — 1 Juli bis Ende December.

Der Spiegel, für Kunst, Eleganz und Mode.

Enthaltend: Novellen und Erzählungen, Gedichte, Humoresken, Preßzeitung, Theater- und Musikzeitung, Pariser Modezeitung, Correspondenznachrichten, Novitäten, Mignon-Zeitung (kurze und pikante Notizen aus allen Theilen der Welt!) Lokal-Zeitung — dann prächtige Pariser und Londoner Modenbilder (schneller und zahlreicher geliefert als in jedem andern Journal, wöchentlich 2, 3, 4 — 6 Figuren), Genre-, Möbel- u. Equipagenbilder, Porträts, Musikbeilagen, satirische Bilder, neueste Pariser-Strick- und illuminierte Tuschmuster, dann Patronen (Zuschneidemaschinen) in natürlicher Größe, endlich:

ausgeschnittene, bewegliche Mode-Figurinen.

(Costumes découpés et mobiles à la psyché.)

Diese beweglichen Figurinen, die bisher noch kein deutsches Journal lieferte, haben den Vortheil, daß sie, während sie die Anzüge von allen Seiten aufs Genaueste, Natürlichste, ganz nach der Natur präsentieren, zugleich eine angenehme Unterhaltung gewähren und als Toilettenverzierung dienen. — Jeder Abonnent erhält zu Anfang des Semesters eine sauber in Wippe gearbeitete, fein gestochene u. colorierte Puppe (Figurine), zu der die alle Monat zwei Mal erscheinenden beweglichen, nett ausgeschnittenen und fein illuminierten Anzüge und Kopfpuze genau passen werden.

Von nun an erhält auch jeder Abonnent ohne Ausnahme ein nett gearbeitetes Fußgestell (Sokel) zur Befestigung der Figurine. — Die Abonnenten der Prachtausgabe erhalten vorzugsweise zwei Figurinen, die eine im Juli, die andere im October.

Es werden zum zweiten Semester ganz neue, äußerst nette Figurinen angefertigt.

Kein anderes Journal in irgend einer Sprache gibt so viele, so mannigfaltige und so nützliche Kunstbeilagen, wie der Spiegel.

Als Gratisbeilagen erhält jeder Abonnent des Spiegels die beiden Zeitschriften „Der Schmetterling“ (ein Flug- und Ergänzungsblatt für Novellistik, Theater, Literatur etc.) und „Westher Wandlungszeitung“, so daß die Abonnenten für geringes Geld drei so reichlich ausgestattete Blätter erhalten.

Der halbjährige Preis aller drei Zeitschriften mit allen Kupfern, Stahlstichen, Lithographien, Musikalien, beweglichen Figuren, Puppen etc. ist mit portofreier Zusendung in alle Theile der Monarchie nur 5 fl., und der Pracht-Ausgabe (auf feinstem Papier u. mit ersten Kupferabdrücken) 6 fl. C. M.

Pränumeration wird angenommen bei der löbl. k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in Laibach, und bei allen löbl. k. k. Oberpostämtern sämmtlicher österreichischer Provinzialhauptstädte.

PRÄNUMERATIONS - ANZEIGE

Laibacher Zeitung

und auf das mit selbem vereinigte

ILLYRISCHE BLATT.

Bei dem herannahenden Schlusse des ersten Semesters bringt der Gefertigte seinen verehrten P. T. Pränumeranten den innigsten Dank für die bisherige Abnahme dieser Zeitung, mit der Bitte, Ihre Bestellungen auf das zweite Semester chemöglichst, und zwar **noch im Laufe dieses Monats** bewirken zu wolten, da man sonst bei später eintreffenden Bestellungen die vorhergegangenen Nummern **nicht nachtragen** könnte, weil die Auflage der Zeitung nur nach der Anzahl der gemachten Bestellungen bemessen wird.

Um allen Irrungen vorzubengen, wird erklärt, dass **kein Blatt** ohne wirklich **vorausgeleisteten** halb- oder ganzjährigen Pränumerations-Betrag verabfolgt wird.

DIE LAIBACHER ZEITUNG SAMMT DEM ILLYRISCHEN BLATTE*)

(welche ohne demselben nicht ausgegeben wird)

UND SÄMMTLICHEN BEILAGEN

kostet gegen halb- oder ganzjährige Vorausbezahlung:

ganzjährig im Comptoir . . .	fl. 7. — kr.	halbjährig im Compt. mit Kreutzb. fl. 4. — kr.
halbjährig detto . . .	„ 3. 30 „	ganzjährig mit der Post, portofrei „ 10. — „
ganzjährig detto mit Kreutzb. „ 8. — „		halbjährig detto „ 5. — „

Die Pränumeration für das **Illyrische Blatt**, welches, wie bisher, auch ferner auf Verlangen **besonders** (ohne Beilagen) verabfolgt wird, ist

im Comptoir ganzjährig . . .	fl. 2. — kr.	mit Kreutzb. halbjährig . . .	fl. 1. 30 kr.
detto halbjährig . . .	„ 1. 20 „	mit der Post jährlich . . .	„ 3. — „
mit Kreutzb. jährlich . . .	„ 2. 30 „	detto halbjährig . . .	„ 1. 45 „

Die löbl. **k. k. Postämter** werden gebeten, sich mit ihren Bestellungen, unter portofreier Einsendung des Pränumerations-Betrages, entweder an die hiesige löbl. **k. k. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition** oder **unmittelbar** an den Gefertigten wenden zu wollen.

Jene (P. T.) Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig **20** kr.

Briefe und Geldbeträge werden frankirt erbeten.

Laibach im Juni 1845.

IGN. AL. EDLER V. KLEINMAYR,
Zeitungs-Verleger.

*) Ueber die erfolgte Pränumeration wird jederzeit ein Pränumerations-Schein verabfolgt, welcher gefälligst aufbewahrt werden wolle.

Die Licitation über die Lieferung der dem Brooder, Gradiscaner- und Peterwardeiner Gränz-Regimente, dem Esailisten-Bataillon, und der Brooder-Militär-Comunität in den drei Jahren, vom 1. November 1845 bis Ende October 1848 erforderlichen Eisen-Artikel wird in Eschegg beim dortigen Festungs-Commando am 15., in Semlin beim dortigen Militär-Commando am 22., und in Peterwardein im General-Commando-Gebäude am 29. Juli 1845, und zwar entweder für den Bedarf einer jeden einzelnen oder mehrerer Truppen, oder für die gesammte Erforderniß abgehalten werden. — Die dreijährige Erforderniß besteht beiläufig in folgenden Artikeln:

[illegible]

Zu der Vicitation können nur Besitzer von Eisenbergwerken oder bedeutenden Eisenhandlungen zugelassen werden. Vor dem Beginne der Vicitation hat ein jeder der anwesenden Lieferungs-Unternehmer ein Vadium (Neugeld), und zwar für den Bedarf des Brooder Regiments von fünfzig Gulden, für den Bedarf des Gradiscaner Regiments von Einhundert siebenzig Gulden, für den Bedarf des Peterwardeiner Regiments von Zweihundert Gulden, für den Bedarf des Eszaker Bataillons von Zweihundert fünfzig Gulden, und für den Bedarf der Brooder Comunität von Zwanzig Gulden, mithin für die gesammte Erforderniß von Sechshundert neunzig Gulden Conv. Münze zu erlegen, welches Jenen, welche die Lieferung nicht erstehen, gleich nach der beendeten Vicitation, oder bei der geschehenden früheren Abtretung von der Vicitation rückersolgt, und nur von dem Lieferungs-Erstehenden in so lange rückbehalten werden wird, bis von demselben die Caution geleistet seyn wird, welche in 10 Percent von der Beköstigungs-Summe der vordetaillirten beiläufigen Eisenwaren-Erforderniß zu

bestehen hat, und die gleich nach der Vicitation entweder in Barem, oder öffentlichen Staatspapieren, welche nach dem coursmäßigen Werthe dem bemerkten Cautions-Betrage gleichkommen, geleistet werden muß.

Uebrigens können die weitem verschiedenen Lieferungs-Bedingnisse täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem General-Commando, dann dem Eszaker Festungs-Commando und Semliner Militär-Commando eingesehen werden.

Endlich wird in Gemäßheit der hohen hofkriegsräthlichen Rescripte vom 3. December 1836, N. 4073, und 1. October 1842, O. 2435, erklärt, daß jedes schriftliche Offert, um angenommen zu werden, noch vor Beendigung der mündlichen Vicitation einlangt, und mit der vorschriftmäßigen Caution gehörig versichert seyn muß, und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werde, daß sonach, wenn ein solches schriftliches Offert einen besseren Anbot enthält als jener des mündlichen Best-

bieters ist, die Vicitation mit dem schriftlichen Offerten, wenn er anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Mitlicitanten wieder werde aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, und in dem Falle, als der Anbot des schriftlichen Offerten mit dem mündlichen Bestbote gleich wäre, dem Letzteren werde der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt werden; ist jedoch der Offertant nicht anwesend, und enthält sein Offert einen Anbot der billiger ist, als der durch die mündliche Vicitation erreichte, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, und die mündliche Vicitation nicht weiter fortgesetzt; eine andere Erklärung aber, wie z. B., daß Jemand immer noch um ein oder einige Procente besser biete als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestbote ist, durchaus nicht, und nach der gänzlich abgeschlossenen Vicitations-Verhandlung überhaupt kein Offert mehr angenommen und berücksichtigt werden wird.

Peterwardein am 20. Mai 1845.